**Elektronische Patientenakte (ePA) – Information zu Widersprüchen**

Versicherte gesetzlicher Krankenkassen haben bei der Anwendung der ePA umfangreiche Widerspruchsrechte und können Zugriffsberechtigungen einrichten.

1. **Kompletter Widerspruch zur ePA**

Versicherte können gegen das Anlegen einer ePA bei ihrer Krankenkasse Widerspruch einlegen oder die Krankenkasse auffordern, eine bereits angelegte ePA zu löschen. Damit können Daten nicht befugt oder unbefugt von Dritten zum Nachteil der Patientinnen und Patienten genutzt werden. Haftungsfragen ergeben sich nicht. Die ärztliche und psychotherapeutische Schweigepflicht bleibt gewährleistet. Bei der Behandlung entstehen keine Nachteile.

1. **Widerspruch gegen Befüllung durch Praxis**

Patientinnen und Patienten können auch der Übertragung von Daten in die ePA durch die Arztpraxen widersprechen. Durch diesen Widerspruch wird die Praxis aktiv von der Verpflichtung und einer eventuellen Haftung – auch bei automatischer Hintergrundsbefüllung durch die Praxissoftware – befreit. Die Haftungsverantwortung für die Befüllung und Inhalte der ePA fällt dann auf die Krankenkassen, andere die ePA befüllende Leistungstragende, die Softwarehäuser und die Patientinnen und Patienten zurück.

Erfolgt dieser Widerspruch nicht, können Ihre von unserer Praxis in die ePA übertragene Daten befugt oder unbefugt von Dritten auch zum Nachteil der Patientinnen und Patienten genutzt werden. Die ärztliche und psychotherapeutische Schweigepflicht wird einseitig durch die Patientinnen und Patienten aufgehoben. Da die Kontrolle über die Inhalte der Daten in einer ePA über eine App durch die Patientin oder den Patienten selbst erfolgen muss, sind Sie verpflichtet, die Einstellungen in der App stets auf den neusten Stand zu bringen.

Die Herausgabe von in der Praxis vorliegenden Unterlagen an die Patientin oder den Patienten wird, im Falle dieses Widerspruchs, gewährleistet. Die Patientin oder der Patient kann dann entscheiden, ob er diese selbst oder durch die Krankenkasse auf den zentralen Server hochladen lässt, mit Übernahme des Haftungsrisikos.

1. **Entbindung der Praxis vom Lesen der ePA**

Die Patientin oder der Patient kann die Praxis davon entbinden, alle Unterlagen in der ePA zu lesen und der Praxis alle für die Behandlung relevanten Befunde auf andere Weise zur Verfügung zu stellen, damit diese in die Behandlung einfließen können. Die Haftung der Praxis bezüglich eines Befunderhebungsfehlers auf Grundlage einer nicht vollständig geführten ePA wird damit ausgeschlossen.

1. **Widerspruch gegenüber der Krankenkasse zur Befüllung der ePA mit Daten über in Anspruch genommene Leistungen**

Versicherte können der Befüllung ihrer ePA mit bei der Krankenkasse gespeicherten Daten über in Anspruch genommene Leistungen widersprechen. Das gilt insbesondere für Daten deren Bekanntwerden Anlass zu Diskriminierung oder Stigmatisierung des Versicherten geben können, wie beispielsweise genetische Beratungen, Schwangerschaftsabbrüche, psychosomatische, psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlungen. Das Haftungsrisiko dafür liegt dann bei der Krankenkasse.